

II. (Des Schnellläufers „Laufbahn“ vom Standpunkte der Moral.) Im Februar 1887 berichteten die Zeitungen aus Berlin: „Fritz Köpernik, der bekannte Schnellläufer, geht seiner Auflösung entgegen; der im besten Mannesalter Stehende befindet sich im letzten Stadium der Lungenwindsucht, welche ihm die von ihm gewählte „Laufbahn“ eingetragen hat.“ Eine solche launige Notiz ließt sich schnell und leicht; allein welch' großes Stück Elend mag sich darunter bergen! Wie mag unter dieser „Laufbahn“ nicht bloß die Lunge des Schnellläufers, sondern ebenso und noch mehr sein ganzes Dasein gelitten haben! In die Kategorie dieser Berufsarten, welche ungeachtet der damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben zur Fristung der Existenz von nicht Wenigen gewählt und betrieben werden, gehört auch die Beschäftigung der Seiltänzer, Kunstreiter, Thierbändiger und andere. Es ist gewiß nicht uninteressant zu erörtern, wie sich diese Berufsarten zum christlichen Sittengesetze verhalten, und zu untersuchen, wie der Seelsorger, insbesondere auch der Beichtvater derlei Individuen zu behandeln habe, wenn sie überhaupt noch den Beichtstuhl aufsuchen.

Wenn wir die bezeichneten Berufsarten auf ihr Verhältniß zum christlichen Sittengesetze prüfen, so treffen verschiedene Momente zusammen, welche dieselben zum mindesten sehr bedenklich erscheinen lassen.

Zunächst haften diesen Erwerbsarten diejenigen Nachtheile an, welche aus dem Entbehren eines stabilen Aufenthaltes und ruhigen, geselligen Zusammenlebens mit anderen hervorgehen: es ist den Angehörigen derselben der reiche Segen der regelmäßigen Seelsorge entzogen; sie können an Sonn- und Feiertagen vielleicht kaum die heilige Messe hören oder wenn auch, drängt sich dabei ihrem Geiste der Gedanke an die bevorstehende Production und deren pecuniären Erfolg auf; noch weniger läßt sich erwarten, daß sie mit Aufmerksamkeit und Verlangen das Wort Gottes hören oder gar zuweilen die heiligen Sacramente empfangen; und da das alles Jahr aus Jahr ein in gleicher Weise sich fortsetzt, so muß nothwendig der religiöse Geist allmählig sich mehr und mehr verlieren. Ferner finden sich in solchen „Künstlergesellschaften“ fast durchweg Personen verschiedenen Geschlechtes zur gemeinsamen Ausübung ihrer „Kunst“ vereinigt und haben gemeinsame Unterkunft, sei es im Reisewagen, sei es in den Gasthäusern; ein im heurigen Jahre (1887) in Wien verhandelter Criminalfall, in welchem ein junger, verhehlchter, aber von seiner Gattin getrennt lebender Volksänger eine junge „Collegin“ aus Eifersucht erstochen hat, ließ einen betrübenden Einblick thun, wie weit der geschlechtliche Verkehr als „bloß collegialer“ angesehen wird. Die Kinder, ob nun aus rechtmäßiger Ehe oder sündhafter Verbindung entsprossen, entbehren des systematischen Schulunterrichtes,

also auch des Religionsunterrichtes, und werden in Folge des Wanderlebens nur frühreif für das Böse.

Die hiemit oberflächlich angedeuteten Uebelstände fallen bei dem Urtheile über den sittlichen Werth der in Frage stehenden Berufsarten gewiß ganz besonders in die Waagschale. Allein man kann hier mit Recht bemerken, daß von diesen nämlichen Nachtheilen auch andere Berufsclassen betroffen werden, wie z. B. wandernde Musikanten, Sängergesellschaften, Schauspieler u. s. w.; dagegen spricht aber wieder zu Ungunsten der von uns zu beurtheilenden Berufszweige, daß diese ganz und gar nicht dazu angethan sind, einen bildenden oder veredelnden Einfluß auf die Zuschauer zu üben. Wenn gleich Schauspiele oder Gesangsproductionen geradezu corrumpirend wirken können, so sind doch diese Unterhaltungen nicht bloß ihrer Natur nach geeignet, zu bilden und in edler Weise anzuregen, sondern es wird dieser Zweck gar häufig auch wirklich erreicht; aus der Production eines Schnellläufers oder Akrobaten aber dürfte schwerlich jemand einen positiv erhebenden Eindruck mitnehmen.

Hiezu kommt noch ein anderer wichtiger Umstand, welcher der eigentliche Anlaß unserer Erörterung gewesen ist, daß nämlich die in Rede stehenden Erwerbsarten mit größerer oder geringerer Gefährdung der Gesundheit oder geradezu des Lebens verbunden sind und gerade und ausschließlich unter diesem Gesichtspunkte werden dieselben von den Moraltheologen, allerdings meist nur mit wenigen Worten, besprochen. Wie lautet das Urtheil? Der hl. Alphons sagt (Th. mor. I. IV. 369.), daß diejenigen schwer sündigen, welche Gift nehmen oder von einer Viper sich beißen lassen, um die Wirkung eines Gegengiftes zu erproben, außer sie wüßten auf Grund der Erfahrung oder des Ausspruches sachverständiger Männer, daß sie dadurch einer wahrscheinlichen Lebensgefahr (probabili periculo mortis) sich nicht aussetzen; hierauf fährt er fort: „Et idem dicendum de funambulis, ludentibus per funem in locis altis cum probabili periculo vitae“. Der heilige Lehrer beruft sich hier auf die gleiche Meinung der Salmanticenser und anderer; unter den neueren Moraltheologen folgen die meisten dieser Doctrin, der hochwürdigste Bischof Dr. Ernest Maria Müller fast mit denselben Worten. Wirklich ist aber in diesem Ausspruche auch der allgemeine Grundsatz für die Beurtheilung von solchen gefährlichen Berufsgattungen gegeben: Eine Berufsart, welche den Menschen einer wahrscheinlichen Lebensgefahr aussetzt, nur um dadurch anderen Menschen eine Unterhaltung zu verschaffen oder aus ähnlichen geringfügigen Gründen, ist als schwer unsittlich zu verurtheilen und kann darum niemals als zulässig angesehen werden, auch aus dem Grunde nicht, weil diejenigen, welche dieses Gewerbe treiben, dadurch ihren Lebensunterhalt finden wollen. „Funambuli, sagt ganz richtig Lehmkühn (Th. mor. p. I. n. 581.),

aliique gesticulatores, qui gravi periculo sese exponunt, neque excusantur ex eo, quod quaestus faciendi gratia haec agunt, quod se sustentent: nam actio ex se prima est ad temerariam ostentationem, et consequenter ex hac ostentatione et temeraria audacia, quam alii mirantur, quaestus habetur: quod intrinsecus malum est.“ Er fügt aber sofort bei: „Verum si praecautione atque consuetudine periculum ita minuitur, ut grave pro illis non sit, artem illam exerceri per se peccaminosum nondum est.“

Ähnlich lautet auch das Urtheil, welches Scavini in dieser Beziehung fällt (Th. mor. ed. IV. tom. II. pag. 410 n. 5.). Er spricht zunächst von jener heutzutage zahlreichen Gattung von Touristen, „qui nimis fidenter in locis difficillimis et arduis iter faciunt“, und von anderen, welche bei dem Schwimmen, dem Fällen von Bäumen und ähnlichen Anlässen sich Gefahren aussetzen, und sagt, ob diese durch die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge für Erhaltung des Lebens schwer sündigen, „non ita facile est definire; usus enim, indoles, cautela ac cetera huiusmodi efficere possunt, ut pro ipsis nullum periculum sit aut nonnisi remotum.“ Und dann setzt er bei: „Idem dicendum de excursoribus, aëronautis ac circulatoribus, qui miros saltus ac difficillima tentamina agunt.“

Im concreten Falle handelt es sich somit immer um das Urtheil über die thatsächlich für das betreffende Subject bestehende Gefahr: Ist diese als eine große, wahrscheinliche anzusehen, dann ist — wenigstens für dieses Subject — die Berufsart eine schwer unsittliche und darum unerlaubte. Je weniger Gefahr aber für Gesundheit und Leben in dem Gewerbe selbst gelegen ist, je besser und vollkommener die Vorsichts- und Rettungsmaßregeln dabei in Anwendung kommen, je mehr der Einzelne durch langjährige Uebung die Gefahr kennen und derselben entgehen gelernt hat, kurz, je gewisser man urtheilen kann, die immerhin bestehende Gefahr sei doch keine große, keine wahrscheinliche, desto leichter und zuversichtlicher kann man auf die sittliche Zulässigkeit eines solchen Berufszweiges erkennen. Gerade darum können auch in neuerer Zeit derartige Beschäftigungen viel leichter als zulässig beurtheilt werden, weil namentlich die Sicherheitsapparate bei weitem zweckmäßiger und zuverlässiger sind, als es in früherer Zeit der Fall war, und gewiß auch nur darum kann Vinsennann (Lehrbuch der Moraltheologie § 99.) mit Berechtigung sagen: „Nicht einmal diejenigen, welche nicht zum eigentlichen Nutzen, sondern nur zur Erheiterung der Mitmenschen ein waghalsiges Geschäft treiben, wie Akrobaten, Athleten u. s. w., dürfte man aus diesem Grunde allein schon eines unsittlichen Gewerbes zeihen.“ Freilich aber, wenn der Berufszweig als solcher noch nicht als unsittlich zu verwerfen ist, können doch bei Ausübung desselben einzelne Handlungen, Productionen oder wie sie dann heißen mögen, vorkommen, welche mit

unverkennbarer großer Gefahr verbunden sind. Wir erinnern an den Verkehr von Löwenwärdern mit den Thieren der Wüste innerhalb des Käfigs, nur um dem Publicum einen aufregenden Anblick zu bieten; eine Nothwendigkeit oder ein hinreichender Grund liegt hier wahrlich nicht vor, die Größe der Gefahr ist leider durch nur zu viele in den Tagesblättern berichtete Unglücksfälle constatirt; eine derartige Production ist und bleibt daher schwer unsittlich und sündhaft.

Wir wollen, um den Gegenstand noch mehr zu beleuchten, die in Rede stehenden Berufszweige mit anderen zusammenhalten, welche mit jenem in der einen oder anderen Hinsicht Aehnlichkeit aufweisen. Es gibt, namentlich in unseren Tagen, Erwerbsarten, welche in sich selbst die nächste Gefahr des Todes oder doch des Siechthums und eines vorzeitigen Todes tragen, wie die Arbeiten in Kohlenbergwerken, Pulvermühlen, Schleifereien, chemischen Fabriken u. dgl.; Dr. Ludwig Hirt handelt hierüber in einer eigenen Schrift (Leipzig 1875): „Die gewerblichen Vergiftungen und die von ihnen besonders heimgesuchten Gewerbe und Fabriksbetriebe.“ Wir finden hier eine wirkliche und zwar unausweichliche Gefahr für Gesundheit und Leben, und doch wird kaum jemand die Zulässigkeit ähnlicher Erwerbsarten in Abrede stellen wollen. Hier sowohl wie bei den von uns betrachteten Berufszweigen ist der Endzweck, den die Angehörigen derselben haben, der gleiche, nämlich, ihren Lebensunterhalt dadurch zu erwerben. Allein, während der nächste, unmittelbare Zweck, *finis operis*, bei Seiltänzern und ähnlichen „Künstlern“ gerade in der Schaustellung tollkühner Wagnisse gelegen ist, fördern die Arbeiter in chemischen Fabriken u. s. f. Producte zu Tage, welche für die menschliche Gesellschaft nothwendig oder doch wichtig oder nützlich sind. Der Endzweck der Individuen, *finis operantis*, ist allen ein gemeinsamer: die Sicherung des Lebensunterhaltes. Allein bei den gewerblichen Arbeiten wird die größere oder geringere Gefährdung der Gesundheit und des Lebens aufgewogen durch die gleich unmittelbar aus der Arbeit erwachsenden Vortheile für die Gesellschaft; bei den von uns zu beurtheilenden Beschäftigungen aber ist der mit etwaigen Gefahren gleich unmittelbar daraus hervorgehende Erfolg kein anderer, als das bloße Vergnügen der Zuschauer, welches doch zu einer ernstern Gefährdung von Menschenleben in gar keinem Verhältnisse stehen kann. Somit stellt sich — unter der Annahme einer wirklichen Gefahr — die sittliche Unzulässigkeit dieser Berufszweige heraus.

Stellen wir dieselben nunmehr zusammen mit anderen Unternehmungen, welche gleichfalls auf das Vergnügen des Publicums abzielen, jedoch von keiner Gefahr für die Ausübenden begleitet sind. Hieher sind zu rechnen Ballettänze, gewisse „Volks-theater“, die be-

rüchtigten, uns allerdings nur aus dem polizeilichen Verbote bekannten „Tingl Tangl“ u. dgl. Der Endzweck der hiebei beschäftigten Personen, *finis operantis*, ist sicherlich vielfach auch kein anderer, als der Erwerb des nöthigen Lebensunterhaltes; allein der *finis operis* ist hier geradezu ein schlechter: die Unterhaltung der Zuschauer und Zuhörer durch Vorführung schlüpfriger oder schlechterdings obscöner Darstellungen — und: *nunquam sunt facienda mala, ut eveniant bona*. Gerade bei diesen Berufsarten also zeigte es sich recht augenscheinlich, daß der dem Werke innewohnende bedenkliche oder schlechte Endzweck durch einen anderen, von dem Handelnden beabsichtigten Zweck niemals ganz und gar aufgehoben, gleichsam aus dem Dasein geschafft werden könne. Somit —, so müssen wir bezüglich der uns beschäftigenden Berufszweige folgern, — kann es auch nie erlaubt sein, den Lebensunterhalt dadurch zu suchen, daß man zur bloßen Erheiterung der Mitmenschen sein Leben und seine Gesundheit einer ernstern Gefährdung preisgibt, weil auch das schon sittlich schlecht ist.

Wir resumiren: Die in Rede stehenden Berufsarbeiten erscheinen bei der moralischen Beurtheilung in mehrfacher Richtung bedenklich und für das Seelenheil der Angehörigen mindestens hinderlich; sie sind insbesondere geradezu sittlich verwerflich, wenn und insoweit mit der Ausübung derselben eine ernste Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verbunden ist.

Damit meinen wir nunmehr die sichere Grundlage gewonnen zu haben für die noch weitere Untersuchung, wie der Seelsorger, insbesondere der Beichtvater, Angehörige solcher Berufsarten zu behandeln habe. Nur eine durchaus nothwendige Bemerkung müssen wir noch vorausschicken. In der vorliegenden Frage über die sittliche Erlaubtheit der genannten Berufszweige, deren Erörterung selbst für die theologische Wissenschaft eine schwierige ist und von deren Entscheidung in concreten Fällen Scavini mit Recht sagt: „*non ita facile est definire*“, gibt es ganz zweifellos einen *error invincibilis*, zumal bei solchen, die vielleicht von frühester Jugend an an die Ausübung derartiger Berufsthätigkeiten gewohnt sind und dieselben als nichts anderes betrachten, denn als eine von den vielen Arten, die Existenz des Lebens zu fristen. Und nunmehr stellen wir auf Grund des Gesagten für das Verhalten des Seelsorgers und Beichtvaters gegen solche Berufsangehörige Folgendes auf:

1. Sollte sich dem Seelsorger Gelegenheit bieten, auf Personen einwirken zu können, welche einen der genannten Berufszweige erst wählen wollen, dann wird er sie davon nach Kräften zurückzuhalten suchen, indem er ihnen die damit verbundenen mannigfachen Gefahren für den frommen religiösen Sinn, für die Sittlichkeit und sogar für das leibliche Wohl und Leben vor Augen stellt. Das Gleiche gilt,

wenn er auf Eltern Einfluß nehmen könnte, welche ein Kind zu einem solchen Lebensberufe bestimmen wollen; ja sogar solchen herumwandernden „Künstlern“ selbst, die sich ihm zu nähern suchen und über ihr hartes Brod klagen, kann er mit kluger Schonung den Rath ertheilen, wenigstens für ihre Kinder eine andere Erwerbsart aufzusuchen; es ist klar, daß eine derartige Vorstellung besonders leicht im Beichtstuhle gemacht werden kann, da dieselbe wohl häufig ganz unauffällig an irgend ein Wort des Pönitenten angeknüpft werden mag.

2. Wer einmal einen solchen Beruf schon treibt, wird kaum je ein Bedenken fühlen, noch weniger äußern, ob doch dieser Beruf sittlich erlaubt sei. Würde aber jemand einen solchen Zweifel vortragen, dann müßte sich der Seelsorger vor allem über die ganze Lebensweise und insbesondere genau über die wirklich vorhandene Gefährdung des Lebens unterrichten lassen. Solange die Gefahr nicht als eine große, wahrscheinliche bezeichnet werden muß, wäre das Aufgeben des Berufes durchaus nicht aufzulegen, sondern höchstens anzurathen, und auch das nur, wenn die Aussicht auf anderweitiges Fortkommen für das betreffende Individuum nicht ungünstig ist. Was soll auch sonst ein solcher Mensch bei den gegenwärtigen socialen Verhältnissen beginnen? Arbeit versteht er nicht, betteln will und darf er nicht, und darum kann er auch nicht verpflichtet werden, sein bisheriges Geschäft zu verlassen, wenn dieses nicht unzweifelhaft unsittlich ist. Freilich aber, wenn die Darstellung ergeben sollte, daß die Beschäftigung thatsächlich das Leben des Fragestellers einer großen Gefahr aussetze, dann wäre ihm das Aufgeben dieser Berufsart strenge aufzutragen. Man würde ihm vorhalten müssen das Wort des Herrn: „Quid prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur“ und ihn auch erinnern an die Verheißung: „Quaerite primum regnum Dei et justitiam ejus et haec omnia adjicientur vobis.“ Und der Seelsorger selbst müßte und würde wohl thun, was in seinen Kräften steht, vielleicht durch Vermittlung einer Stelle oder durch Verwendung bei einflußreichen Persönlichkeiten, dem Individuum für die erste Zeit Unterkunft und Unterhalt zu verschaffen.

3. Wenn endlich Angehörige solcher BerufsGattungen mit dem Seelsorger in Verkehr treten, sei es im privaten Leben, sei es im Beichtstuhl, und wenn sich dabei von ihrer Seite gar kein Bedenken wegen der Zulässigkeit ihres Erwerbes kundgibt, dann soll der Seelsorger ja mit keinem Worte die bona fides derselben in's Wanken bringen. Er kann und soll aber allerdings, während er über die Erwerbsart selbst in keinerlei Weise ein Urtheil ausspricht, die Bemerkung vorbringen, daß es hier, wie überall, Standespflichten und darum auch Standessünden gebe und daß er darum vor letzteren

warnen wolle; er kann den Leiter einer solchen Gesellschaft warnen vor Anordnung, die übrigen vor Uebernahme eigentlich waghalsiger tollkühner Productionen, kann ihnen auftragen, alle zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und Unglücksfällen zu treffen, namentlich auch beständig die größtmögliche Vorsicht anzuwenden, die sie ja nicht etwa im Vertrauen auf ihre Fertigkeit und Uebung und bisherige Bewahrung vor Unfällen außer Acht lassen sollen; und wenn er sie dann auch noch ermahnt, daß sie doch täglich Gott und den heiligen Schutzengel bitten sollen um Schutz und Beistand bei ihrem wenigstens nicht ungefährlichen Berufe, so hat er dadurch auch noch ein vielleicht recht fruchtbares Samenkorn in ihr Herz gelegt. Der Seelsorger hat ja gar manchmal Gelegenheit zu erfahren, wie empfänglich oft solche Leute sind für ein liebevolles und herzliches Wort und auch für religiöse Zusprüche.

Walbing.

Pfarrvicar Josef Sailer.

III. **(Ein Scherz als Gerichtsfall.)** Am 2. März l. J. gelangte vor der 91. Abtheilung des Schöffengerichtes zu Berlin folgender Fall zur Verhandlung. Rentier R. spielte eines Abends in einem Berliner Restaurant mit zwei Bekannten Scat. Hierbei entspann sich zwischen ihm und einem bekannten Herrn G. ein ziemlich heftiger Wortwechsel. Plötzlich zog der Rentier aus seiner Tasche einen Revolver hervor, und damit auf G. zielend, rief er in drohendem Tone die Worte aus: „Ach was, wenn Sie noch lange reden, schieße ich Sie über den Haufen!“ Die Drohung war von einer höchst drastischen Wirkung. Herr G. fiel rücklings vom Stuhle und blieb ohnmächtig auf dem Boden liegen. Die Anwesenden bekamen keinen geringen Schrecken, besonders die beiden Mitspieler beeilten sich, dem Ohnmächtigen zu Hilfe zu eilen und ihn wieder zu sich zu bringen. Dies gelang denn auch bald. Der Rentier beschwor nun Herrn G., ihm den unziemlichen Scherz nicht übel zu nehmen, und forderte ihn auf, durch Besichtigung des vermeintlichen Revolvers sich zu überzeugen, daß derselbe ein zusammenlegbarer Stiefelknecht in Form eines Revolvers gewesen sei. Der wieder in's Leben Gerufene war keinen Entschuldigungen und Aufklärungen zugänglich, entfernte sich vielmehr voller Wuth mit der Erklärung, daß er die Sache der Staatsanwaltschaft unterbreiten würde. Er führte sein Vorhaben auch aus. Nachdem jedoch der Beschuldigte den Sachverhalt mitgetheilt und das bewußte Holz-Instrument vorgezeigt hatte, erklärte der Staatsanwalt selbst, daß er unter diesen Umständen die Anklage nicht aufrechterhalten könne, da es sich ja nicht um eine ernstlich gemeinte Drohung, sondern nur um einen Scherz handelte, dessen Folgen man nicht habe voraussehen können; er beantragte deshalb die Freisprechung, auf welche der Gerichtshof auch erkannte.